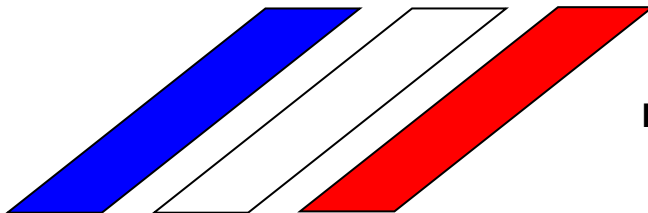




Stand:



18.08.2021

Durchführungsbestimmungen – Erwachsene
Saison 2021/2022
für den gemeinsamen Spielbetrieb in den Kreisligen

Grundlage für diese Durchführungsbestimmungen ist die Vereinbarung zwischen dem Kreishandballverband Neumünster e.V. und dem Kreishandballverband Rendsburg-Eckernförde e.V. über die Durchführung eines gemeinsamen Erwachsenenspielbetriebes ab der Spielserie 2013/2014 vom 26.03.2013

Gespielt wird nach den gültigen Satzungen, den Ordnungen und Regeln des DHB, des HVSH, den Zusatzbestimmungen des HVSH und der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde soweit für die Kreisligen und Kreisklassen der KHV NMS und KHV RD/ECK keine anderen Regelungen getroffen sind. Diese stehen in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

01 Entscheidung bei Punktgleichheit - Erwachsene

Bei Punktgleichheit wird in allen Klassen nach § 43 SpO / DHB entschieden. Die Platzierung wird wie folgt ermittelt:

1. Ergebnis der betroffenen Mannschaften im direkten Vergleich gegeneinander nach Punkten, ggf. nach der Tordifferenz.
2. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (oder andere Platzierungen) sind Entscheidungsspiele gem. § 44 SpO/DHB durchzuführen. Werden Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig, wird abweichend von § 44 Absatz 1 SpO nur ein Spiel in neutraler Halle ausgetragen.

02 Aufstieg (innerhalb des gemeinsamen Erwachsenenspielbetriebes NMS/RD ECK)

a. Allgemeines

Bei Verzicht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse wird gem. § 25 Absatz 4 Nr. 1 und 2 Zusatzbestimmungen HVSH zur Spielordnung DHB eine Geldbuße gem. der gemeinsamen Gebührenordnung der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde gegen die nicht aufstiegswilligen Vereine verhängt (Platz 1 und 2 der jeweiligen Klassen). Eine Geldbuße wird nicht verhängt, wenn sie nicht aufsteigen dürfen.

Falls weniger als 15 Mannschaften zur Saison 22/23 bei den Männern gemeldet werden, werden sie jeweils zu einer Klasse zusammengefasst und es wird entsprechend nur eine Kreisliga bei den Männern geben. Ob es bei den Frauen zur Serie 22/23 wieder 2 Klassen gibt, ist abhängig von der Zahl der gemeldeten Mannschaften (mindestens 16).

Die angegebenen Auf- und Abstiegsregelungen gelten vorbehaltlich einer ausstehenden Entscheidung des Erweiterten Präsidiums des HVSH zur möglichen Veränderung der Wettkampfsysteme auf Landesebene.

b. Kreisliga Männer

Der Kreisligameister und Kreisligavizemeister (Tabellenplatz 1 und 2) steigen direkt in die Kreisoberliga Mitte auf. Im Falle der Verhinderung bzw. bei Verzicht auf den Aufstieg wird die

gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz). Sollten weitere Plätze frei und keine zusätzlichen Absteiger vorhanden sein, werden diese durch Entscheidungsspiele des Tabellendritten und -vierten bzw. gemeldeten Vertreter der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde (bis zum Tabellenplatz 5) und dem Kreisligavizemeister bzw. gemeldeten Vertreter des Kreishandballverbandes Steinburg gemäß § 44 Abs. 2 SPO/DHB in Turnierform an einem Tag an neutralem Ort mit verkürzter Spielzeit ermittelt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen 2 Mannschaften findet entgegen § 44, Absatz 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt. Meldet der KHV Steinburg für diese evtl. Entscheidungsspiele keinen Vertreter, werden keine Entscheidungsspiele durchgeführt. Als Aufstiegsreihenfolge gilt die Platzierung in der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde.

In der **Kreisliga** dürfen mehrere Mannschaften eines Vereins spielen.

d. Kreisliga Frauen

Kreisligameister und Kreisligavizemeister (Tabelleplatz 1 und 2) steigen direkt in die Kreisoberliga auf. Im Falle der Verhinderung bzw. bei Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis Platz 5). Sollten weitere Plätze frei und keine zusätzlichen Absteiger vorhanden sein, werden diese durch Entscheidungsspiele des Tabellendritten und -vierten bzw. gemeldeten Vertreter der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde (bis zum Platz 5) und dem Kreisligavizemeister bzw. gemeldeten Vertreter des Kreishandballverbandes Steinburg gemäß § 44 Abs. 2 SPO/DHB in Turnierform an einem Tag an neutralem Ort mit verkürzter Spielzeit ermittelt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen 2 Mannschaften findet entgegen § 44, Absatz 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt. Meldet der KHV Steinburg für diese evtl. Entscheidungsspiele keinen Vertreter, werden keine Entscheidungsspiele durchgeführt. Als Aufstiegsreihenfolge gilt die Platzierung in der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde.

Je nach Anzahl der Meldungen wird für die Saison 21/22 neu entschieden, in welchem Modus gespielt wird. Wird es wieder zu einer Kreisliga und Kreisklasse kommen, ist entscheidend für die Spielklasseneinteilung die Platzierung in der Saison 20/21.

03 Zeitnehmer und Sekretär

Die Richtlinien für Sekretär und Zeitnehmer sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und somit bindend. Zeitnehmer und Sekretär haben sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn einzufinden. Bei allen Spielen werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Heimverein gestellt. Der Sekretär wird vom Gastverein gestellt, wenn dieser es vor Spielbeginn wünscht. Die Aufgaben müssen von zwei Personen ausgeübt werden. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schiedsrichter- oder Z/S-Ausweises sein.

Die Heimvereine haben eine Tischstoppuhr ab 14 cm Durchmesser zu stellen, sofern keine Zeitmessanlage in der Halle vorhanden ist. Eine Zeitmessanlage ist zulässig, wenn der Zeitnehmer die Spielzeit unterbrechen und wieder starten kann. Sie muss von der Auswechselbank einsehbar sein.

Der Heimverein stellt zwei grüne Karten und eine Stoppuhr für das Team – Time - Out. Team - Time – Out - Funktionen der Zeitmessanlage sind als Ersatz der Stoppuhr zulässig.

Nicht qualifizierte Zeitnehmer und Sekretäre können jederzeit vom Schiedsrichter von ihren Aufgaben entbunden werden.

04 Spielverlegungen

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Eine Spielverlegung wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Spielleitenden Stelle wirksam. Spielverlegungen können nur schriftlich bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle durch den Handballobmann/Vertreter/Spielwart beantragt werden. Der Antrag muss neben den alten Spieldaten den neuen Termin und das schriftliche Einverständnis des Spielgegners enthalten. Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist.

Der Antrag auf Spielverlegung hat bis 10 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle schriftlich vorzuliegen. Über eine Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

Bei kurzfristigen Spielverlegungen, bei dem vom antragstellenden Verein aus verschiedenen Gründen kein neuer Spieltermin benannt werden kann, hat der antragstellende Verein 14 Tage Zeit, den neuen Spieltermin der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Auch in diesem Fall muss der Antrag mit allen Unterschriften 10 Tage vor dem neuen Spieltermin bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein. Hält der antragstellende Verein diese Frist nicht ein, wird das Spiel für ihn als schuldhaftes Nichtantreten gem. § 50(1a) DHB – Spielordnung sowie § 25(1) DHB – Rechtsordnung gewertet. Dieser Passus trifft auch bei Spielausfällen aus verschiedenen Gründen wie z.B. Witterung, Sperrung der Hallen durch den Eigentümer usw. zu.

Die weiteren Spiele der Vorrunde sollen grundsätzlich bis zu deren Ende, Spiele der Rückrunde spätestens 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin durchgeführt worden sein. Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen des letzten Spieltages werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis spätestens zum folgenden Freitag nachzuholen.

Eigenmächtige Spielabsetzungen und Verlegungen (-auch örtliche-) sind unzulässig und werden mit einer Geldbuße belegt.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (-Glatteis, Fahrverbot usw.-) haben Vereine sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu gelangen. Sollte ein Erreichen des Spielortes nicht möglich sein, ist die jeweilige Spielleitende Stelle, der Gegner und der zuständige Schiedsrichterwart unverzüglich zu verständigen. Der anwesende Verein muss in diesem Fall einen Spielberichtsbogen ausfüllen, und die evtl. entstandenen Schiedsrichterkosten verauslagern. Über die Wertung bzw. Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

05 Spielabsagen / Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

Eine Spielabsage ist einem **schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen**, wenn sie unbegründet ist oder nicht rechtzeitig, d.h. **mindestens 24 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin, erfolgt. Wer eine Spielabsage oder durch Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schaden verpflichtet. Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus (siehe § 48 bis 50 DHB SPO i. V. mit § 48 bis 50 Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB).

06 Vor Spielbeginn

Es ist eine Einspielzeit von 20 Minuten vorgesehen. **Ein pünktlicher Spielbeginn** hat Vorrang gegenüber dem Einhalten der Einspielzeit. Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

Sämtliche Spieler müssen Rückennummern und Brustnummern tragen, dies gilt auch für die Auswechseltracht.

Bei gleicher Spieltracht muss der Gastverein das Trikot wechseln, sofern der Heimverein mit der in der Anschriftenliste genannten Spielkleidung antritt (Die Farbe schwarz ist den Schiedsrichtern vorbehalten).

06a Datenerfassung von Teilnehmern des Spieles vor Betreten der Sporthalle

Spielerlisten – einschließlich Trainer und Betreuer – (max. 18 Personen) sind vor dem / spätestens bei Eintritt in die jeweilige Sporthalle an den Heimverein zu übergeben. Bei Nichtabgabe dieser Liste erfolgt kein Zutritt zur Halle.

Die jeweiligen Listen sind nach der Datenschutzverordnung für 4 Wochen aufzubewahren und beinhalten in leserlicher Form Namen, Vornamen, Anschriften sowie Telefonnummern der Teilnehmer.

Bei einem Corona-Fall sind diese Listen auf Anforderung unverzüglich vom Heimverein an das zuständige Gesundheitsamt sowie den HVSH zu übermitteln.

Die Daten der Zuschauer (Namen, Vornamen, Anschriften sowie Telefonnummern) sind ebenfalls vor dem Betreten der Sportstätte zu erfassen und entsprechend durch den Heimverein 4 Wochen lang aufzubewahren.

Listen zur Erfassung von Zuschauern sind vom Heimverein selbst in geeigneter Form zu erstellen. Bei der Erfassung der Zuschauerdaten sollte größtmöglicher Datenschutz gewährleistet werden (z. B. durch Abdecken der zuvor erfassten Daten).

Alternativ kann vom Heimverein auch die „LUCA“-App genutzt werden, mit denen die Daten der Teilnehmer erfasst werden.

Sollte ein potenzieller Zuschauer seine Daten nicht erfassen lassen wollen, wird diesem kein Einlass zum Spiel gewährt.

Auch diese Listen sind bei einem Corona-Fall auf Anforderung unverzüglich vom Heimverein an das zuständige Gesundheitsamt sowie den HVSH zu übermitteln.

Der Heimverein ist für die Erfassung der o.g. Daten verantwortlich.

In diesem Zusammenhang meldet jeder Verein einen Ansprechpartner rechtzeitig vor Saisonbeginn an seinen Kreishandballverband, der zeitnah erreichbar und dem es möglich ist, eine sehr kurzfristige Übermittlung der o. g. Daten an das zuständige Gesundheitsamt sowie den HVSH vorzunehmen.

07 Spielberichtsbogen

In allen Spielklassen des gemeinsamen Spielbetriebes ist der Spielbericht Online zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße, vollständige Hochladen und Versenden des elektronischen Spielberichtes verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende versendet werden, hat der Heimverein dafür zu sorgen, dass er hochgeladen wird, evtl. muss hier telefonisch Verbindung mit handball4all aufgenommen werden. Bei Ausfall vom Spielbericht Online ist ein Spielbericht in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Weg an die zuständige Spielleitende Stelle zu senden. Vereine sind verpflichtet, einen Spielberichtsbogen in Papierform vorzuhalten.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in Spielbericht online haben bis zu 30 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform (Spielberichtsbogen HVSH) ist dieser nebst Spieldausweisen spätestens 25 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signierung/Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Falls der Spielbericht in Schriftform genutzt werden muss (nur bei Ausfall des Spielberichtes online) ist das Ergebnis spätestens innerhalb von 24 Stunden, bei Sonntagsspielen bis 22:00 Uhr einzugeben.

Bei Nichtantreten/Spielabsage einer Mannschaft ist grundsätzlich ein Spielbericht anzufertigen und an die Spielleitende Stelle zu senden.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- b) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht.
- c) Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär
- d) Verstöße gegen Wachsbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird
- e) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- f) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner.
* Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet wird
- g) Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein (teilnahmeberechtigte). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftenverantwortliche meldet solche Spieler inkl. Geburtsdatum beim Sekretär an und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.
- h) Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken
- i) Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen (stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach Spielende zu leisten.

08 Spielleitende Stellen

- Kreisliga und Kreisklasse

Marten Söhren
Hauptstraße 31
24616 Hardebek
Tel.: 0172-8527784
E-Mail: marten.soehren@gmail.com

- Kreisliga Frauen

Jan Henrik Bernhardt
Am Feldkamp 12
24787 Fockbek
Tel.: 04331-123416
Mobil: 01515-2767343
E-Mail: jan.henrik.bernhardt@endress.com

09 Spielberechtigung

Grundsätzlich spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Gleiches gilt sinngemäß für vorläufige Spielberechtigung. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden (vorläufige) Spieldausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Spieldausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern, spätestens bei Jugendlichen nach 4 Jahren, bei Erwachsenen nach 6 Jahren.
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel
- die (vorläufige) Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen

10 Spielausweise

- Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein
- Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorge-berechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Neumünster die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler.
- Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB).
- Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist **§ 55 SpO/DHB** (Einschränkung des Spielrechts bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen.
- Die Schiedsrichter führen **keine** stichprobenartigen Kontrollen der Spielausweise durch.

11 Altersklassen

- Frauen und Männer 31.12.2002 und älter
- Als U 21 gelten die Spieler und Spielerinnen, die ab dem 01.07.2000 geboren sind

12 Hallenordnung / Haftmittel

Die jeweiligen Hallenordnungen sind strikt einzuhalten. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken. Insbesondere die von den Heimvereinen bekanntgegebenen Hygienekonzepte sind strikt zu beachten.

Für Diebstähle und sonstige Schäden übernehmen die Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde keine Haftung.

Die Benutzung von Wachsprodukten ist im Erwachsenenbereich im jeweiligen Rahmen der Hausordnung zulässig. Im gesamten Spielbetrieb des gemeinsamen Spielbetriebes sind, abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen, Haft- (Harz-)Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftenverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielberichtsbogen von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße verhängt werden. Im Bereich des **KHV Neumünster** besteht ein **absolutes** Haftmittelverbot.

Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelungen für die Hallen wird den Mannschaften im Hallenanschriftenverzeichnis der Region Mitte mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Markezugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen die Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde gehen an den fehlbaren Verein über.

13 Erste Hilfe / Ordnungsdienst

Der Heimverein hat die Erstversorgung und im Notfall eine unverzügliche Benachrichtigung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, für **einen ausreichenden Ordnungsdienst** zu sorgen.

14 Eintrittskarten

Der Heimverein hat dem Spielgegner 16 Freikarten für Spieler/innen und 4 Freikarten für Offizielle zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt inklusive einer Begleitperson.

Schiedsrichter / Schiedsrichterbeobachter der Kreisligen, -klassen haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt inklusive einer Begleitperson. Ebenso ist Vorstandsmitgliedern inklusive einer Begleitperson der zwei Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg / Eckernförde freier Eintritt zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erhebung des „Sportgroschen“ für den Landessportverband (LSV) hingewiesen. Nähere Informationen erteilt der LSV.

Die Heimvereine haben sich über diesbezügliche Vorschriften der Hallenträger zu informieren.

15 Nenngeld

Das Nenngeld für alle Klassen und Mannschaften beträgt 75,00 Euro. Die Nenngelder werden vom jeweiligen zuständigen Kassenwart der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde gesondert angefordert. Eine Zahlung in zwei Raten bei einem Gesamtbetrag von mehr als 300,- EUR ist möglich.

16 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der Kreisligen und -klassen regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschl. Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von EUR 5,- bis EUR 250,- verhängt werden.

17 Sperren

Automatische Sperren (Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10, Zeigen der blauen Karte) werden durch eine Kurzmitteilung der Spielleitenden Stelle bestätigt. Die Sperre wird allerdings auch dann wirksam, wenn die Mitteilung der Spielleitenden Stelle noch nicht beim Verein eingegangen ist.

In allen anderen Fällen ergeht ein Bescheid der Spielleitenden Stelle.

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € (außer Spielverlegungsgebühr) nicht übersteigen, können diese in einer so genannten „Strafenliste“ zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. (Auszug aus § 25 Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den HVSH (Seite 10))

18 Schiedsrichterwesen

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den jeweiligen zuständigen Kreisschiedsrichterwart. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen Schiedsrichterwesen der

Kreishandballverbände NMS und RD/ECK sind für die Vereine, je nachdem, zu welchen KHV der Verein gehört, rechtsverbindlich. Weiteres regeln die Kreise in eigener Zuständigkeit.

19 Zuständigkeit bei Rechtsverfahren

Für Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde oder dessen Verwaltung ergeben sowie für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder Spielleitenden Stellen der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde und für Entscheidungen in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Spielbetrieb ist das Kreissportgericht zuständig, in dessen Kreis das jeweilige Spiel oder der Verstoß stattgefunden hat.

Vorsitzender Kreissportgericht Neumünster:

Katja Lietzau
Stedingweg 18
24576 Bad Bramstedt
Tel.: 0172 971 5456
E-Mail: Rechtswart@khv-nms.de

Vorsitzender Kreissportgericht Rendsburg/Eckernförde:

Christian Schäfer
Kanalblick 14
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331 4381939 (p)
04331 5898-21 (d)
Mobil: 0160 90915668
E-Mail: C.Schaefer@renord.de

20 Kommunikation

Die Kommunikation der Kreishandballvereine Neumünster und Rendsburg/Eckernförde mit seinen Vereinen erfolgt ausnahmslos über E-Mail. Der Erhalt der Mail ist zu bestätigen.

21 Spielerzahl, Halbzeitpause, Team-Time-Out

Gemäß Zusatzbestimmungen zu § 87 SPO/DHB des HVSH ist die Spielerzahl auf 14 Spieler/-innen begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten und es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit pro Mannschaft.

22 Einschränkung des Spielrechtes bei Meisterschaftsspielen

Siehe § 55 SPO DHB und Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB in der aktuellen Fassung.

23 Gebührenordnung

Die gemeinsame Gebührenordnung der Kreishandballverbände NMS und RD/ECK für die Saison 2021/2022 ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

24 Saisonabbruch aufgrund besonderer Umstände

Sollte die Saison 2021/22 erneut aufgrund besonderer Umstände abgebrochen werden müssen (wie in der Saison 2019/2020 aufgrund der Corona-Pandemie geschehen) und wird die Entscheidung durch den Spielausschuss der Region Mitte oder übergeordneter Stellen gefällt, die Saison nicht mehr beenden zu können, findet die bereits in der Saison 2019/2020 praktizierte Quotientenregelung Anwendung:

Division der erspielten Punkte zum Zeitpunkt des Stichtages (Zeitpunkt des „Einfrierens“ des Spielbetriebes durch den Spelausschuss) durch die Anzahl der bis dahin absolvierten Spiele. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Sollten Mannschaften nach dieser Quotientenregelung den gleichen Wert erreicht haben, zählt der direkte Vergleich der Mannschaften mit dem gleichen Wert untereinander (siehe auch § 52 a SpO DHB).

25 Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch die Spielkommission bzw. die 1. Vorsitzenden der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie können durch die Spielkommission des Gemeinsamen Spielbetriebes kurzfristig beschlossen werden.

26 Anlagen

Weiterhin erhalten die entsprechenden Vereine der Kreishandballverbände Neumünster und Rendsburg/Eckernförde die jeweiligen Durchführungsbestimmungen Erwachsene und Schiedsrichterwesen der Kreise übersandt. Sie sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und gelten für die Vereine des jeweiligen Kreishandballverbandes zusätzlich.

Im Namen der Spielkommission wünsche ich allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, Mannschaften, Spielern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären einen störungsfreien und sportlichen Verlauf der Serie 2021/2022.

Im Auftrag

Nortorf, den 18.08.2021

Bernd Rohwer

Spielkommissionsvorsitzender

Anlagen:

1. Durchführungsbestimmungen KHV Neumünster (nur Vereine KHV NMS)
2. Durchführungsbestimmungen Erwachsene und Schiedsrichter KHV Rendsburg/Eckernförde (nur Vereine KHV RD/ECK)
3. Durchführungsbestimmungen Schiedsrichter KHV Neumünster (nur Vereine KHV NMS)
4. Zusatzbestimmungen Vereinsschiedsrichterwarte, Schiedsrichter sowie Zeitnehmer/Sekretär KHV Rendsburg/Eckernförde (nur Vereine KHV RD/ECK)
5. Gebührenordnung für den gemeinsamen Spielbetrieb
6. Gebührenordnung KHV NMS (nur Vereine KHV NMS)
7. Gebührenordnung KHV RD/ECK (nur Vereine KHV RD/ECK)
8. Spielberichtsformular HVSH
9. Spielverlegungsantrag Region Mitte
10. Übersicht Sporthallen Region Mitte
11. Anschriftenverzeichnis
12. Hygienekonzept des HVSH zum Infektionsschutz im Spielbetrieb
13. Links:
 - HVSH: <https://hvsh.de>
 - KHV Neumünster: <http://www.khv-nms.de>
 - KHV Rendsburg/ECK: <http://www.khv-rd-eck.de/>
 - handball4all: <https://www.handball4all.de>